

Das Disziplinarverfahren

I. Der Kollegendiebstahl

Sie sind PHK E bei der Polizeidirektion F. Leiter der Polizeidirektion ist PD D. Am 30. Januar 2010 erfahren Sie von PHK V, daß PK P einem Kollegen den Geldbeutel gestohlen haben soll. Die genaueren Umstände sind Ihnen nicht bekannt.

Frage: Was ist zu tun?

Antwort: Wenn die Information stimmt, besteht der Verdacht einer Straftat sowie eines Dienstvergehens, es wäre dann ein Ermittlungsverfahren gegen P einzuleiten. Außerdem wäre nach **§ 8 Abs. 1 LDG** ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Hierfür wäre nach **§ 4 Nr. 3 LDG i.V.m. § 5 Nr. 2 BeamtZuVO** der Leiter der Polizeidirektion F als Dienstvorgesetzter des PK P zuständig. Im Hinblick darauf, daß es sich auch um ein bloßes Gerücht handeln könnte und zur Konkretisierung des Vorwurfs sollten vor der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zunächst Vorermittlungen geführt werden: Wem soll PK P wann und wie den Geldbeutel gestohlen haben? Welche Beweismittel deuten darauf hin?

Die Vorermittlungen haben ergeben, daß am 05. Januar 2010 (Dienstag) der Geldbeutel des PK A zufällig von PK X im Rucksack des PK P gefunden wurde. PK A, der nach einem dreiwöchigen Urlaub erst seit 04. Januar 2010 (Montag) wieder im Dienst war, hatte den Geldbeutel noch gar nicht vermißt. In dem Geldbeutel waren € 22,53 Bargeld, eine EC-Karte, eine Kreditkarte, der Personalausweis und der Führerschein des PK A.

Frage: Was ist zu tun?

Antwort: Es ist nach § 8 Abs. 1 LDG ein Disziplinarverfahren gegen P einzuleiten und:

- eine Disziplinarakte anzulegen
- die Einleitung des Verfahrens in dieser aktenkundig zu machen, § 8 Abs. 1 LDG
- ein Ermittlungsführer zu bestellen
- der Beamten ist zu informieren und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, § 11 LDG

Im Hinblick auf das parallel laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren kann auch von der Einleitung des Disziplinarverfahrens nach **§ 8 Abs. 3 LDG i.V.m. § 13 LDG** zunächst abgesehen werden bzw. das Disziplinarverfahren sollte sogleich nach Einleitung ausgesetzt werden, **§ 13 LDG**; dann kann man auch vorerst davon absehen, dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beamte ist aber von einer Aussetzung zu unterrichten, **§ 13 Abs. 4 LDG**.

Grund dafür, daß das Strafverfahren abgewartet wird:

§ 14 LDG

§ 15 Abs. 2 LDG

§ 34 LDG

§ 24 BeamStG

Die zuständigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ermitteln. Sie befragen PK X, der bestätigt, den Geldbeutel im Rucksack des PK P gefunden zu haben. Konkret ist folgende Aussage des PK X protokolliert:

Ich bin Polizeikommissar und mit PK P weder verwandt noch verschwägert. Am 05. Januar 2010 war ich auf der Suche nach einem Fotoapparat, den ich für einen Einsatz brauchte. Ich konnte den Fotoapparat nirgends finden. Ein Kollege hat sich dann erinnert, daß P der letzte gewesen ist, der den Fotoapparat benutzt hatte. P hatte an dem Nachmittag Urlaub, weil seine Frau Geburtstag hatte. Der V, mein unmittelbarer Vorgesetzter und auch Vorgesetzter vom P, hat mich dann gebeten, im Büro vom P nach dem Fotoapparat zu suchen, insbesondere auch im Rucksack vom P, weil der P seinen Rucksack immer bei Einsätzen verwendet. Als ich den Fotoapparat dann im

Büro vom P nicht gefunden habe, habe ich also in seinem Rucksack nachgeschaut. Dort habe ich zwar nicht den Fotoapparat gefunden, aber den Geldbeutel des PK A. Das habe ich dann selbstverständlich sofort dem V gemeldet.

Eine Beschuldigtenvernehmung des PK P unterbleibt, ebenso eine Befragung des PK A. Der zuständige Staatsanwalt hat besseres zu tun, als sich mit so einem Kleinkram rumzuschlagen und stellt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach § 153 StPO ein.

Frage: Wie ist weiter zu verfahren?

Antwort: Das Disziplinarverfahren ist wieder aufzugreifen bzw. einzuleiten, dem P ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, **§ 11 LDG**. Es sind eigene Ermittlungen zu führen, da die Einstellung nach **§ 153 StPO** weder nach **§ 14 Abs. 1 LDG** Bindungswirkung für das Strafverfahren erzeugt noch unter **§ 14 Abs. 2 LDG** fällt.

P macht von seinem Äußerungsrecht Gebrauch, und zwar mündlich. Er kommt einigermaßen aufgeregt zu Ihnen und sagt, er könne gar nicht verstehen, wie der Geldbeutel des PK A in seinen Rucksack gekommen sei, er habe ihn jedenfalls nicht gestohlen. Hierzu habe er auch gar keinen Anlaß gehabt, er habe doch gerade erst ein beträchtliches Vermögen von seiner Tante geerbt. Es sei sowieso eine aussichtslose Idee PK A zu bestehlen, der, wie jeder wisse, nie Bargeld in seinem Geldbeutel habe, da er von seiner Ehefrau knapp gehalten werde. Er wisse wirklich nicht, wie der Geldbeutel in seinen Rucksack gekommen sein könne, das müsse man ihm glauben. Da Sie PK P eigentlich immer als besonders guten Polizeibeamten geschätzt haben – in einem anstehenden Bewerberauswahlverfahren für eine Beförderung zum Polizeioberkommissar ist PK P ein ganz heißer Kandidat und Sie haben ihn im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützt –, empfehlen Sie ihm, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen.

Frage: Was ist nach diesem Gespräch zu veranlassen?

Antwort: Es ist eine Niederschrift über die Anhörung zu fertigen. Diese ist dem Beamten zur Genehmigung zu übersenden, **§ 18 Abs. 1 LDG**. Am Ende erhält der Beamte auch eine Abschrift der Niederschrift, **§ 18 Abs. 2 LDG**.

PK P folgt Ihrem Rat und geht zu Rechtsanwalt R. Dieser beantragt zunächst einmal Akteneinsicht in die Personalakte seines Mandanten durch Übersendung derselben in seine Kanzleiräume.

Frage: Was tun Sie?

Antwort: PK P hat Anspruch auf Akteneinsicht, **§ 2 LDG i.V.m. § 29 LVwVfG**. Allerdings besteht kein Anspruch auf Übersendung der Originalakte in die Kanzleiräume des R. Sie können dem R anbieten, ihm kostenpflichtig Kopien zu übermitteln; allerdings haben R bzw. PK P Anspruch auf Einsicht in die Originalakte. Wenn sie darauf bestehen, müssen sie aber einen Termin für die Akteneinsicht vereinbaren und zu der Dienststelle kommen, bei der die Akten verwahrt werden.

Nach Erhalt der Akte schreibt R Ihnen am 03.03.2010 Rechtsanwalt R. Er beantragt, das Disziplinarverfahren umgehend einzustellen, da der Fund des Geldbeutels im Rucksack seines Mandanten nicht verwertet werden könne. Er meldet außerdem Zweifel an der Glaubwürdigkeit des PK X an. Dieser habe sich – wie P auch – auf die ausgeschriebene Stelle eines Polizeioberkommissars beworben. X habe in diesem Zusammenhang kürzlich zu dem Kollegen POM B im Vertrauen gesagt, daß er die Stelle unbedingt haben wolle, PK P, der bei den Vorgesetzten sehr beliebt sei, sich aber auch beworben habe und er nun befürchte, die Stelle nicht zu bekommen. Er habe POM B auch gesagt, er wolle die Stelle haben „koste es, was es wolle“. POM B habe den PK X außerdem am 05. Januar 2010 vormittags überraschend im Dienstzimmer PK A angetroffen, als er gerade vom Kaffeeautomaten zurückgekommen sei. PK X habe hinter dem Schreibtisch des PK A gestanden, der gerade in einer dienstlichen Besprechung war. Auf die Frage des POM B, ob er ihm helfen könne und was er suche, habe PK X etwas nervös geantwortet, das habe sich schon erledigt. POM B habe den Vorfall noch gut in Erinnerung, weil er das Verhalten des PK X so seltsam fand. R schlußfolgert hieraus, daß PK X den Geldbeutel des PK A entwendet und dann behauptet habe, ihn bei PK P im Rucksack gefunden zu haben, um den P als Konkurrenten um die Stelle loszuwerden. Für den Fall, daß das Disziplinarverfahren nicht umgehend wegen des Beweisverwertungsverbots eingestellt würde, beantragt R, POM B zu dem geschilderten Vorfall als Zeugen zu befragen.

Frage: Wie gehen Sie damit um?

Antwort: Sie machen sich Gedanken zu der Frage, ob der Fund des PK X im Disziplinarverfahren gegen PK P verwertet werden darf. Wenn der Fund des Geldbeutels durch X nicht verwertbar ist und andere Erkenntnisse über den Vorgang nicht erreichbar sind, dann führt schon allein dies zur Einstellung des Disziplinarverfahrens nach **§ 37 Abs. 1 Nr. 1 LDG**. Der Fund des Geldbeutels beruht auf einer rechtswidrigen Durchsuchung des privaten Rucksacks des P. Es ist daher abzuwägen, ob das Interesse an der Disziplinierung des Beamten schwer genug wiegt, um im Hinblick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs durch die rechtswidrige Durchsuchung die durch die rechtswidrige Durchsuchung gewonnenen Beweise dennoch verwerten zu dürfen (bei schweren Grundrechtseingriff und nur leichtem Dienstvergehen wird die Abwägung zugunsten eines Beweisverwertungsverbots ausfallen; bei nur leichtem Grundrechtseingriff und schwerem Dienstvergehen wird die Abwägung zugunsten der Verwertbarkeit des Beweises ausfallen). Hier: eher Verwertbarkeit +

Ist von Verwertbarkeit des Beweises auszugehen, dann ist über den Beweisantrag zu entscheiden, **§ 15 Abs. 3 LDG**. Dem Beweisantrag ist vorliegend zu entsprechen, weil er im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des X und einen möglichen anderen Tathergang von Bedeutung sein kann.

Sie denken außerdem zumindest darüber nach, ob Sie gegen PK X ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung einleiten.

Um die Zeugenbefragung durchführen zu können, müssen Sie den Zeugen sowie den Beamten und seinen Rechtsanwalt zur Zeugenvernehmung laden, denn nach **§ 16 Abs. 2 LDG** hat der Beamte das Recht, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen.

Die Befragung des B ergibt, daß der Vortrag des P bzw. R zutreffend ist.

Frage: Was tun Sie?

Antwort: Sie fertigen eine Niederschrift über die Zeugenvernehmung, **§ 18 Abs. 1 LDG** und übersenden dem P eine Abschrift, **§ 18 Abs. 2 LDG**.

Sie überlegen, ob Sie in dem Disziplinarverfahren gegen PK P noch weitere Ermittlungen anstellen können -> ggf. könnten Sie noch PK A befragen, wann er seinen Geldbeutel das letzte Mal gesehen hat; Sie könnten PK P um Nachweis der Erbschaft bitten, Sie könnten PK X noch einmal befragen ...

Wenn alle erforderlichen Ermittlungen angestellt wurden, dann erstellen Sie einen Ermittlungsbericht (für den Dienstvorgesetzten) und führen die abschließende Anhörung des P nach **§ 20 LDG** durch. Bezüglich PK X regen Sie beim Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens an.

II. Abwandlung

PK X gibt bei seiner Zeugenvernehmung durch die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft an, daß PK P ihm schon seit längerem € 50,00 schulde und diese nicht zurückbezahle, worüber er sich ärgere. Er habe am 05. Januar 2010 die Gelegenheit ergreifen wollen, daß PK P nicht da war und habe sich das Geld aus dem Geldbeutel des PK P nehmen wollen. Er habe daher in den Rucksack des PK P gegriffen und sich dessen Geldbeutel herausgeholt. Als er den Geldbeutel geöffnet habe, habe er bemerkt, daß es sich gar nicht um den Geldbeutel des PK P, sondern um den des PK A handele. Es gibt keine Hinweise, daß diese Angaben nicht korrekt seien. Der Staatsanwalt beantragt daher einen Strafbefehl mit einer Geldbuße für PK P. Das Amtsgericht erläßt diesen auch. Dem Strafbefehl liegt als Sachverhalt zugrunde, daß PK P am 05. Januar 2010 den Geldbeutel des PK A aus dessen Dienstzimmer entwendet habe. Der Strafbefehl wird rechtskräftig, da PK P keinen Einspruch einlegt.

Frage: Ist die Situation jetzt anders zu beurteilen und wenn ja, inwiefern/warum?
Welche Maßnahmen ergreifen Sie?

Antwort: Ja, ein Beweisverwertungsverbot kommt jetzt nicht in Betracht, da der Rucksack nicht auf Anordnung des Vorgesetzten „durchsucht“ wurde. Außerdem hat sich der Verdacht, daß PK P den Geldbeutel des A gestohlen hat, erhärtet. Es besteht zwar keine Bindungswirkung des Strafbefehls nach **§ 14 Abs. 1 LDG**, dieser kann dem Disziplinarverfahren aber ohne weiteres zugrundegelegt werden, **§ 14 Abs. 2 LDG**.

Nach Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: vorläufige Dienstenthebung des P, Kürzung der Bezüge nach **§ 22 LDG**

Voraussetzungen: § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LDG, § 23 LDG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Zustellung)

Rechtsfolge: Ermessen/Verhältnismäßigkeit

Achtung: Sofortvollzug anordnen, da Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.

Es geht ein Schreiben des R bei Ihnen ein. R lehnt sowohl Sie als auch PD D wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Frage: Wie gehen Sie damit um?
§ 2 LDG i.V.m. §§ 20, 21 LVwVfG.

Antwort: Das Gesuch ist zur Entscheidung der disziplinarrechtlich nächsthöheren Stelle vorzulegen.

Ihnen gelangt zur Kenntnis, daß PK P außerdem in dem Verdacht steht, einen weiteren Kollegen bestohlen zu haben. Der Verdacht ist durch Tatsachen hinreichend erhärtet, um vom Verdacht eines Dienstvergehens im Sinne von § 8 LDG sprechen zu können.

Frage: Was unternehmen Sie?

Antwort: Je nach dem, wie weit die Befugnisse als Ermittlungsführer gehen, entweder das Disziplinarverfahren erweitern und dies aktenkundig machen, **§ 10 LDG**, oder die Erweiterung beim zuständigen Dienstvorgesetzten anregen. PK P ist dann erneut nach **§ 11 LDG** anzuhören.

III. Fristsetzungsantrag nach § 37 Abs. 3 LDG

PHK A wird vom Leiter der Polizeidirektion, PD D zu einem Personalgespräch gebeten. In dem Personalgespräch eröffnet PD D dem PHK A, daß sich eine Dame, die PHK A neulich als Zeugin befragt habe, über ihn beschwert habe, er habe sie in anzüglicher Weise belästigt. Unter anderem soll er zu ihr gesagt haben, daß ihr Dekolleté ihn ganz schwindelig mache. Bei der Verabschiedung habe er ihr den Arm um die Schultern gelegt und gesagt, sie dürfe jederzeit gerne wieder kommen, auch nach Dienstschluß. PD D belehrt PHK A, daß es ihm nach § 11 LDG freistehe, nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten zu bedienen. PHK A, der von der Situation überrumpelt ist, macht Angaben zur Sache. Er erklärt, daß es die Zeugin gewesen sei, die zuerst mit ihm geschäkert habe. Er habe sich nichts weiter dabei gedacht, daß er dies erwidert habe. An die Bemerkung mit dem Dekolleté könne er sich aber nicht erinnern. Am Ende des Gesprächs teilt PD D dem PHK A mit, daß er prüfen werde, ob gegen PHK A ein Disziplinarverfahren einzuleiten sei. Er empfehle ihm jedenfalls, sich einen Anwalt zu nehmen. Über das Gespräch wird ein Gesprächsprotokoll angefertigt, das PHK A auch übermittelt und zur Personalakte des PHK A genommen wird. Kurze Zeit darauf zeigt Rechtsanwalt R die Vertretung des PHK A an und schreibt an PD D:

F, den 15.09.2009

Disziplinarverfahren gegen PHK A

Sehr geehrter Herr PD D,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich unter Überlassung einer auf mich lautenden Vollmacht die Vertretung des PHK A in dem gegen ihn geführten Disziplinarverfahren an.

Namens und im Auftrag meines Mandanten widerspreche ich dem von Ihnen gefertigten Protokoll und beantrage, dieses aus der Personalakte meines Mandanten zu entfernen. Die Besprechung ist nicht unter den nach dem LDG zum Schutz des Beamten zwingend vorgegebenen Regeln durchgeführt worden, daher kann das Protokoll auch nicht als ein solches einer Erstanhörung im Disziplinarverfahren durchgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt R

PD D beantwortet das Schreiben nicht und nimmt das Protokoll zur Personalakte des PHK A. Drei Monate später findet erneut ein Gespräch mit PHK A wegen dessen Verhalten gegenüber der Zeugin statt, diesmal ist R anwesend. Außerdem sind die Beamten X, Y und Z anwesend. R fragt, ob X, Y und Z berechtigt seien, an einer disziplinarrechtlichen Anhörung teilzunehmen. Man einigt sich darauf, ein gewöhnliches Personalgespräch zu führen.

Weitere Maßnahmen ergreift PD D nicht. Sechs Monate später wird der Polizeidirektion vom Verwaltungsgericht ein Antrag des PHK A, vertreten durch R, nach § 37 Abs. 3 LDG gestellt.

Frage: Ist der Antrag zulässig und begründet? Wie wird PD D auf den Antrag reagieren?

Antwort: Zulässigkeit: **§ 37 Abs. 3 S. 1, 1. HS LDG** (ist das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung nicht abgeschlossen...); Frage hier: wurde das Verfahren überhaupt bereits eingeleitet? Die Einleitung des Verfahrens könnte darin gesehen werden, daß PHK A nach § 11 LDG belehrt wurde; dagegen spricht allerdings, daß eine Belehrung nach § 11 LDG nach der Rechtsprechung auch dann erforderlich ist, wenn noch kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde und der Betroffene im Rahmen sog. Vorermittlungen angehört wird; letztlich sind beide Auffassungen vertretbar.

Begründetheit: **§ 37 Abs. 3 S. 2 LDG** (wenn kein zureichender Grund für den fehlenden Abschluß vorliegt); das Verfahren darf nicht schuldhaft verzögert worden sein; geht man hier von einer Einleitung des Disziplinarverfahrens aus, läge schuldhaftes Verzögern vor, da in dem Disziplinarverfahren monatelang nichts geschehen ist.

Frage: Welche Maßnahmen hätte PHK A noch ergreifen können, wenn er mit dem Vorgehen von PD D nicht einverstanden ist?

Antwort: Er hätte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen können, **§ 9 LDG**.

